

## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ) und der ANKÖ Service Ges.m.b.H.

gültig ab 22.05.2018

---

### 1. Allgemeines

- 1.1. **Personenbezogenen Bezeichnungen:** Die im Folgenden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer in gleicher Weise.
- 1.2. **Maßgebende Fassung:** Die in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannten Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3. **Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.**

### 2. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Lieferungen und Dienstleistungen. Jeweilige besondere Bestimmungen eines Vertrages sind im Einzelfall gesondert festzulegen. In der Summe soll damit eine vollständige Beschreibung und vollständige Festlegung der vereinbarten Lieferung oder Leistung erzielt werden. Sie werden bei Geschäftsabschlüssen mit dem ANKÖ bzw. der ANKÖ Service Ges.m.b.H. Vertragsinhalt. Individualvereinbarungen gehen vor, müssen jedoch schriftlich gesondert vereinbart werden.

### 3. Vertrag

#### 3.1. Vertragspartner

- 3.1.1. *Vertretung:* Die Vertragspartner haben ein oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen, sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Die namhaft gemachte Person/en hat/haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Ist diese namhaftgemachte Person/en vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.
- 3.1.2. *Mitteilung von wesentlichen Änderungen:* Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 3.1.1., sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.3. *Vertragssprache:* Wenn im Vertrag nicht anderes festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind, außer sie sind in Englischer Sprache, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifischen Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

#### 3.2. Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

#### 3.3. Rücktritt vom Vertrag

- 3.3.1. *Allgemeines:* Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartner das Recht des Rücktrittes vom Vertrag. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
  - wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, unbeschadet §§ 21ff IO;
  - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
  - wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen.
- 3.3.2. *Form des Rücktritts:* Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Hilfe angemessener Signatur zu erklären.

- 3.3.3.1. *Folgen des Rücktritts vom Vertrag*: Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen bis zu dem den Rücktritt auslösenden Ereignis sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.
- 3.3.3.2. Wenn die Umstände, für den Rücktritt des Auftraggebers, auf Seiten des Auftragnehmers liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem Auftraggeber zu ersetzen, unbeschadet darüber hinausgehender allfälliger Schadenersatzansprüche.<sup>1</sup> in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Wien
- 3.3.3.3. Wenn die Umstände, für den Rücktritt des Auftragnehmers, auf Seiten des Auftraggebers liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

## **4. Leistung**

### **4.1. Beginn und Beendigung der Leistung**

4.1.1. *Beginn der Leistung*: Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

4.1.2. *Beendigung der Leistung*: Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

### **4.2. Leistungserbringung**

4.2.1. *Ausführung*: Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Ausführung hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften (insb. kollektivvertragliche Vorschriften und Vorschriften zu den Lohnnebenkosten) zu erfolgen. Sofern nichts anderes angegeben bzw. vereinbart ist, gilt der Sitz des Auftraggebers als Erfüllungsort vereinbart.

4.2.2. *Nebenleistungen* sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistungen unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dem vereinbarten Preis ist die Erbringung von Nebenleistungen abgegolten.

4.2.3. *Prüf- und Warnpflicht*: Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, bereitgestellte Materialien und beigestellte Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnisse bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.4. *Überwachung*: Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort durch Verlangen der dafür notwendigen Auskünfte zu überprüfen. Ebenso hat der Auftraggeber seinerseits wahrgenommene Mängel, dem Auftragnehmer mitzuteilen.

### **4.3. Vergütung**

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind mit dem vereinbarten Preisen bzw. Honoraren sämtliche zur Erfüllung des Vertrages zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

### **4.4. Verzug**

4.4.1. *Allgemeines*: Verzug gem. § 918 ABGB liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

4.4.2. *Fixgeschäft (§ 919 ABGB)*: Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der Auftragnehmer zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 6.3. zu leisten. Dasselbe gilt auch für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der Auftraggeber im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem Auftragnehmer bekannten Zweck kein Interesse hat.

#### 4.4.3. Vertragsstrafe

Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe: Für den Fall, dass Vertragsstrafen separat vereinbart wurden, entsteht der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung der Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5% (exkl. USt.) der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

4.4.3.1. Berechnung der Vertragsstrafe: Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

### 5. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung

#### 5.1. Abrechnungsgrundlage

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

#### 5.2. Rechnungslegung

5.2.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

5.2.2. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In der Rechnung müssen der Name und die Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengelberechnung, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

5.2.3. Mangelhafte Rechnungslegung: Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 14 Tagen neu vorzulegen.

#### 5.3. Zahlung

Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das vom Auftragnehmer bekannt gegebene Konto.

##### 5.3.1. Fälligkeit

5.3.1.1. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Bekanntgabe der Bankverbindung und der ordnungsgemäßen Rechnungslegung an den Auftraggeber zu laufen.

5.3.1.2. Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung nach 30 Tagen.

5.3.1.3. Werden Rechnungen nach 5.2.1.3 zurückgestellt, beginnt der Fristlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage der neuen Rechnung.

5.3.2. *Annahme der Zahlung, Vorbehalt:* Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund der Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

5.3.3. *Aufrechnung:* Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftraggebers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

### 6. Haftungsbestimmungen

#### 6.1. Gefahrtragung

6.1.1. Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertragliche Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vertragsgemäß vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat.

Werden jedoch die Leistungen oder Teile hiervon oder vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übergebene Materialien oder sonstige Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der Auftraggeber die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der Auftragnehmer im Falle der Beschädigung, Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zu allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungspflicht.

6.1.2. Ein Schadensfall ist vom Auftragnehmer ehestens dem Auftraggeber zu melden und zu dokumentieren.

## 6.2. Gewährleistung

6.2.1. *Umfang*: Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und, dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

6.2.2. *Einschränkung*: Ist ein Mangel eindeutig, nachweislich und schuldhaft auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder beigestellte Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers zurückzuführen, ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn er im Sinne von 4.2.3. die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der Auftraggeber den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

### 6.2.3. Geltendmachung von Mängeln

6.2.3.1. Der Auftraggeber kann aufgetretene Mängel bereits bei der Übernahme rügen oder diese nach Bekanntwerden, innerhalb einer angemessenen Frist, dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen und so rügen.

6.2.3.2. Falls im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre.

6.2.3.3. Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

### 6.2.4. Rechte aus der Gewährleistung

6.2.4.1. Der Auftraggeber darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

6.2.4.2. Die Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe in 6.2.4.1. richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in § 932 Abs 2 und Abs 4 ABGB.

6.2.5. **Zurückbehaltungsrecht: Ein Zurückbehaltungsrecht der Zug-um-Zug Leistung gemäß §§ 1052, 471 ABGB bzw. § 369 UGB steht dem Auftragnehmer nicht zu. Auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber eine Zahlung nicht geleistet wurde.**

## 6.3. Schadenersatz

6.3.1. Der Auftragnehmer haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung.

6.3.2. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen der Vertragspartner des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatzes, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

## 7. Urheberrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an jenen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, gehen durch Entrichtung der Zahlung an den Auftraggeber über. Ebenso erwirbt der Auftraggeber die Werknutzungsrechte. Das geistige Eigentum verbleibt jedoch beim Auftragnehmer.

## 8. Sonstige Bestimmungen

8.1. *Geheimhaltung*: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers außer mit der Zustimmung des Auftraggebers oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

8.2. *Salvatorische Klausel*: Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

8.3. *Gerichtsstand*: Als Gerichtsstand für alle aus einem Vertrag entstehende Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien zuständig.

8.4. *Anzuwendendes Recht*: Auf Vertragsverhältnisse gilt ausschließliches materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Verweisungen auf das ausländische Recht haben keine Gültigkeit.